

BDKJ-Diözesanversammlung - Das höchste beschlussfassende Organ
des BDJ-Diözesanverbands Würzburg. 24.-26.06.2022



Änderung des Statuts

Antragsteller: BDKJ-Diözesanvorstand

Die BDKJ-Diözesanversammlung hat beschlossen:

Der BDKJ-Diözesanverband gibt sich das folgende Statut gemäß c. 304 CIC/1983.
Der Diözesanvorstand wird beauftragt, das Statut auf orthographische und sachliche Richtigkeit zu prüfen (insbesondere der internen Bezüge) und wird ermächtigt, daraus folgende redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

"Statut des BDKJ-Diözesanverbands Würzburg gemäß c. 304 CIC/1983

§ 1 Organisation

- (1) Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in der Diözese Würzburg wird aus den Jugendverbänden und von seinen Gliederungen gebildet.
- (2) Er ist ein privater kanonischer Verein nach c. 299 § 2 CIC/1983 mit kirchlicher Rechtspersönlichkeit gemäß c. 322 CIC/1983.
- (3) Er führt die Bezeichnung "Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Diözese Würzburg", kurz "BDKJ-Diözesanverband Würzburg".
- (4) Sein Sitz ist Würzburg.
- (5) Die für ihn zuständige kirchliche Autorität nach c. 312 § 1 CIC/1983 ist der Diözesanbischof der Diözese Würzburg.
- (6) Zur Festlegung der Vorgehensweise zur Verwirklichung der in diesem Statut festgelegten Grundlagen und Ziele sowie zur Bestellung des Diözesanvorstands gibt sich der BDKJ-Diözesanverband Würzburg gemäß cc. 309 und 324 CIC/1983 eine Diözesanordnung sowie eine Geschäftsordnung.
- (7) Die Organe des Vereins sind die Diözesanversammlung, der Diözesanvorstand, die Diözesankonferenz der Jugendverbände und die Diözesankonferenz der Regionalverbände.
- (8) Der Diözesanvorstand leitet den Diözesanverband. Er wird von der Diözesanversammlung auf drei Jahre gewählt. Ein Mitglied des Diözesanvorstands wird von der Diözesanversammlung als Geistliche Verbandsleitung gewählt und von der zuständigen Autorität beauftragt. Gewählt werden können in der Regel getaufte Personen. Näheres zum Wahlverfahren und den Voraussetzungen zur Wahl regeln die Diözesan- und Geschäftsordnung.
- (9) Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Gremium des Diözesanverbands. Sie setzt sich zusammen aus Vertreter*innen der Mitglieder nach § 3 dieses Statuts und entsprechend der Diözesan- und Geschäftsordnung und tagt mindestens einmal jährlich.

katholisch.
politisch.
aktiv.

- (10) Die Diözesankonferenzen der Jugendverbände setzt sich aus den Vertreter*innen der Jugendverbände zusammen, die Diözesankonferenz der Regionalverbände aus den Vertreter*innen der Regionalverbände gemäß der Diözesan- und Geschäftsordnung sowie jeweils einem Mitglied des Diözesanvorstands.
- Beide Konferenzen beraten den Diözesanvorstand und die Diözesanversammlung, beraten gemeinsame Anliegen der Jugend- bzw. Diözesanverbände und beschließen in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis ihrer jeweiligen Mitglieder betreffen.

§ 2 Programm

- (1) Der BDKJ-Diözesanverband Würzburg will die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine menschenwürdigere Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Christi in Mitverantwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes, in Einheit mit der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten anstreben.
- Darum will er zur ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung junger Menschen und ihrer Gruppierungen beitragen und deren Mitwirkung bei der je spezifischen Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen fördern und betreiben.
- (2) Der BDKJ-Diözesanverband Würzburg fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner Jugendverbände und Gliederungen.
- Auf dieser Grundlage führt er Bildungsmaßnahmen und Aktionen durch und vertritt die gemeinsamen Interessen in Kirche, Gesellschaft und Staat. Die Aufgaben werden verwirklicht durch Information, Koordination und Kooperation innerhalb des BDKJ, durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Zusammenarbeit mit anderen Kräften in Kirche, Gesellschaft und Staat.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der BDKJ-Diözesanverband Würzburg ist der Zusammenschluss der Jugendverbände und regionalen Gliederungen des BDKJ in der Diözese.
- (2) Die Jugendverbände im BDKJ sind auf Dauer angelegte, selbständige, demokratische, katholische Zusammenschlüsse, denen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie erwachsene Mitarbeiter*innen freiwillig angehören.
- In den Jugendverbänden wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen nach dem Prinzip der Ehrenamtlichkeit selbstorganisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet.
- Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck. Weitere Voraussetzungen für die Mitgliedschaft von Jugendverbänden regelt die Diözesanordnung gemäß § 2 Absatz (3) dieses Statuts.
- (3) Der BDKJ-Diözesanverband Würzburg ist regional strukturiert.
- Die regionalen Strukturen entsprechen den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten innerhalb der Grenzen der Diözese Würzburg.
- Abweichungen regelt die Diözesanordnung gemäß § 2 Absatz (3) dieses Statuts.
- Der BDKJ-Diözesanverband Würzburg bildet regionale Gliederungen (Regionalverbände).

§ 4 Verwaltung des Vereinsvermögens

- (1) Die Vermögensverwaltung obliegt dem Diözesanvorstand.
Er schlägt der Diözesanversammlung einen Haushaltsplan zur Beschlussfassung vor und legt gegenüber dieser Rechenschaft ab.
- (2) Außerdem wählt die Diözesanversammlung entsprechend den Bestimmungen der Diözesan- und Geschäftsordnung zwei Kassenprüfer*innen auf zwei Jahre. Diese sollen erfahren sein im Umgang mit Finanzen und prüfen die Einhaltung der kirchlichen und weltlichen Normen sowie die Übereinstimmung der Vermögensverwaltung mit den Zwecken dieser Statuten. Sie legen jährlich darüber der Diözesanversammlung einen Bericht vor.
Die beiden Kassenprüfer*innen fungieren als Berater*innen für die Vermögensverwaltung im Sinne des c. 1280 CIC/1983.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Dieses Statut in seiner aktuellen Fassung tritt nach Beschluss durch die BDKJ-Diözesanversammlung am 26.06.2022 in Kraft.
- (2) Es wurde der zuständigen kirchlichen Autorität nach § 1 Absatz (5) dieses Statuts zur Überprüfung gemäß c. 299 § 3 CIC/1983 vorgelegt und durch sie am 27.11.2020 gebilligt.
- (3) Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ und die Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz finden in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der Diözese WDBI 165 (2019) Nr. 22 vom 16.12.2019 veröffentlichten Fassung Anwendung.“